A) Festsetzungen für die bauliche Ordnung

1. Geltungsbereich

1.1 Geltungsbereich der Änderung

1.2 Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplanes

2. Art der baulichen Nutzung

Das Baugebiet ist festgesetzt als:

GI Industriegebiet, gemäß § 9 BauNVO

3. Überbaubare Grundstücksfläche, Nutzungsbegrenzung, Bauweise, Maß der baulichen Nutzung, gemäß § 16 ff. BauNVO

3.1 Baugrenze

3.2 Grenze der einbezogenen Zone, gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

3.3 offene Bauweise, gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO

3.4 GRZ 0,7

3.5 GFZ 1,0

GI Industriegebiet
zugelassen sind maximal

2.200	max. ein-, zwei- oder dreigeschossige Bauweise
1.100	Traufhöhe max. 12,00 m, gemessen zwischen max 2. Obergeschoss
500	oder Firsthöhe max. 1. Obergeschoss und Dachgeschoss
400	Schlot-, Fluß-, Schwaden- oder Hochdruck-FF - 40°
	Firsthöhe max. 15,00 m

GI II
0,7 (0,8)

Industriegebiet | Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl | Baumassenzahl mit
offene Bauweise

4. Stellplätze, Nebengebäude

4.1 Stellplätze für Besucher und Beschäftigte der Gewerbe- und Industriebetriebe sind in ausreichender Zahl auf den Baugrundstücken anzulegen.

4.2 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

5. Zulässige Ausführung der Gebäude

5.1 Gebäude sind hell einzufarben.
Metallverkleidungen müssen, dunkle Anstriche und Eisenbrüstungen in Anlehnung an die DIN EN ISO 12944-5 beschichtet sein.
Die Farbwahl ist mit der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Bad Kissingen) abzustimmen.
Blumenanstrahlungen sind ebenfalls zugelassen.

6. Geländeoberkantenlängen

Der Übergang zu den Nachbargrundstücken ist mit einem maximalen Versatz von 1 m auszubilden.

7. Einfriedungen

7.1 Die Einfriedungen der Baugrundstücke dürfen 2,00 m nicht überragen.
Die Bodenfreiheit darf maximal 0,50 m betragen.

7.2 Einfriedungen zu Nachbargrundstücken sind auf der Grenze zu errichten.
Zu landwirtschaftlich genutzten Flächen sind Einfriedungen um 0,50 m zurückzusetzen.

8. Verkehrsflächen

8.1 öffentliche Straßenverkehrsfläche geplant

8.2 öffentliche verkehrsberuhigte Wege geplant

8.3 Straßen- und Wegeeinmündungsbereiche

9. Flächenbefestigung, versickerungsfördernde Maßnahmen

9.1 Bei der Anlage von Garagenzufahrten, Stellplätzen und Einfahrten sind wasserdurchlässige Beläge zu wählen.
Der Versiegelungsgrad bei der Bebauung und Gestaltung der übrigen Freiflächen ist auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.

10. Flächen für die Abwasserbeseitigung, gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 14 BauGB, Regenrückhaltebecken

10.1 Ungefähre Abgrenzung der Fläche für die Abwasserbeseitigung (Regenrückhaltebecken)
gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 14 BauGB

10.2 Abwasser Regenrückhaltebecken

11. Flächen für Versorgungsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 12 und 14 BauGB

11.1 Fläche für Versorgungsanlagen gem. § 9 Abs. 1Nr. 12
BauGB nachstehender Zweckbestimmung

11.2 Elektrizität (Umformerstation)

11.3 Gas

11.4 Wasser

11.5 Entwässerungsgräben geplant

12. Löschwasserversorgung

Zur Löschwasserversorgung wird ein Mindest-Bedarf von 96m³/h für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung gestellt.
Die Netzfunktionsgruppe, hier, ermöglichen, ist nach Brandlast erreichbarer Objektschutzes, muss vom zweiten Bauabschnitt an, mindestens 48m³/h betragen. Die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgungsanlage ist mit einem Bau-gewerbegroßbetrieben nachgewiesen werden (siehe Arbeitsblatt W 405, des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. - DVGW - Berechnung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).

13. Immissionsschutz

Zulässig sind Betriebe und Anlagen, deren Schallemissionen die folgenden Emmissionskontingente L e nach DIN 45691 weder tags (06.00 - 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 - 06.00 Uhr) überschreiten:

	Fläche	L'e tags	L'e nachts
Teilflächen 1-8 zu den festgesetzten Emissionskontingenten	qm	(Tb dBA)	(Nr dBA)

Die Richtung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5.

14. Flächen für die Wasserwirtschaft

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, sind von Bebauung freizuhalten

B) Hinweise für die bauliche Ordnung

1. bestehende und vermaßte Grundstücksgrenzen

2. 420 Grundstücks- und Flurnummern

3. BA 2 — BA 2 Bauabschnittsline
BA 1 — BA 1

4. Grundwasser, versickerungsfördernde Maßnahmen, verschmutztes Oberflächenwasser, Dränagen

4.1 Schutz von Grundwasser
Der Grundwasserstand auf den Baugrundstücken im Planungsgebiet sollte durch geeignete Umsetzungen festgesetzt werden.
Sohle der Grundwasserstand über der Kellersohle liegen, so sind die Kellergeschosse durch geeignete Maßnahmen,
z.B. wasserdichte Wannen, zu schützen.
Grundwasserabsenkungen sind nicht zulässig. Im ersten dabei berücksichtigt werden. Das Ableiten von Grund-, Quell- oder Dränagewässer in die Kanalisation ist nicht zulässig.

4.2 Unverschmutztes Oberflächenwasser
Unverschmutztes Oberflächenwasser, z.B. Dachflächenwasser, sollte zur weiteren Nutzung z.B. Toilette, in Sammelbehältern (z.B. aus Beton, Kunststoff etc. oder Mulden, offenen Erdbecken, Teichen, Zisternen) mit Überlauf in zu Sickerzwecken zugeführt werden.

Empfohlen wird für begrünte Mulden mindestens 1,5 cbm Muldenvolumen pro 100 qm Dachfläche oder für Sickerleitungen mindestens 3,0 cbm pro 100 qm Dachfläche.

Unverschmutztes Oberflächenwasser ist der Regenwasserkanalisation zuzuführen.

Der Einsatz von wasserspeichernden Armaturen wird dringend empfohlen.

Für die Sammelbehälter bzw. Regenwasserspeicher werden folgende Mindestgrößen empfohlen:
2,5 cbm pro 100 qm befestigte Fläche.

4.3 Verschmutztes Oberflächenwasser
Verschmutztes Oberflächenwasser ist dem öffentlichen Schmutzwasserkanal zuzuführen. Wenn das Oberflächenwasser mit chemischen Stoffen in Berührung kommen kann (Mineralöle, etc.) sind Leichtstoffabscheider einzubauen.

5. Denkmalschutz

5.1 Nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes besteht eine Meldepflicht für Funde von Bodenaltertümern. Bestätigungen und Funde müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Gemeinde, der Gemeinde und Fundgenehmigte der Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege,
Schloß Seehof, 96117 Memmelsdorf, unzüglich dem Landratsamt Bad Kissingen als untere Denkmalschutzbehörde mitgeteilt werden.

Nach Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes sind aufgefundene Gegenstände und der Fundort unverändert zu belassen.

6. Straßenverkehrsflächen geplant

3.50	4.50	4.50	3.50
Mehrzweck-streifen	Fahrbahn	Fahrbahnen	Gehweg

7. Entwässerung

7.1 Die Straßenoberkante ihrer die Straßenbaubehörde dor. Gemäß DIN 1986 haben sich die Grundstückseigentümer gegen Kanalrückstau zu sichern.

7.2 Das Baugebiet ist an die straßennige Gedeinheim des Abwasserbeseitigungs Obere Weinfrängenanlagen anzuschließen.
Das Baugebiet ist im Trennsystem zu entwässern.

8. Böschungen und dergleichen

8.1 Geländeveränderungen durch Abgrabungen und Aufschüttungen sind nur bis max. 4,00 m höhe zulässig.
Die hohenmäßige Einfügung von Gebäuden in das natürliche Geländes oder die zur Gestaltung des Baukörpers erforderlichen Geländeveränderungen sind in den Bauanträgen darzustellen.

8.2 Flächen, die beim Bau der öffentlichen Verkehrsflächen auf privaten Flächen herstellt werden und Böschungen, die zum Teil in Fahrbahn- und Straßenbreite angehen, sind im Bebauungsplan nicht gesondert ausgewiesen.
Es wird darauf hingewiesen, dass es zu den Baugrundstücken gehören.

8.3 gesicherte Aufschüttung / Abtragung

9. Benachbarte Nutzungen

9.1 Das Baugrundgebiet grenzt an landwirtschaftliche Flächen an. Mit dauaus resultierenden Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen, insbesondere durch Düngung mit Fäkalien oder Gülle, mit Spritzmitteln bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und mit entstehenden Lärmbeiträgen und Bauarbeitszeiten bei Einsatzmaschinen muss gerechnet werden.

9.2 Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aufgrund des gesetzlichen Betriebs der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form und anderer, die Anlagegrenzen, Baulärm, Grundstücksgrenzen oder sonstiger Nutzungsbeeinträchtigen ausgeschlossen.
Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aufgrund des gesetzlichen Betriebs der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form und dem gesetzlichen Schallschutz ausgenommen, entsprechende Immissionen.
Ebenso sind Ausweichmaßnahmen nach § 10a BGB, im Verbindung mit § 906 BGB, sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchV) ausgeschlossen.
Zudem sind dem Eisenbahnbetrieb zugeordneten Immissionen ähnlich der Gemeinde. Oder den ortsnahen Bauvorhaben zur allgemeinen gewegenen Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen.

10. Trinkwasserversorgung

Der Einbau von Druckminderern wird empfohlen.

11. Ausleitung von Gebäuden

Es wird empfohlen, diese Gebäudeeinleitungen und -gestaltungen auf die Nutzung von bzw.energie-hin zugeschnitten werden.

12. Nachrichtliche Übernahme

Anlagen 1 bis 4 - Gutachten Fa. Bauer

Augenschnitzhöhe AH
(Nachrichtliche Darstellung der Änderung der Augenschnitzhöhe AH für den Abschnitt Mühlrinnestraß (B16) - Pfersdorf (B264) der A71, planfestgestellt durch Beschluss vom 15.12.1992, ergänzt durch Beschluss vom 17.02.2011, 1.Ä1 - der Planergänzung vom 05.12.1995, 20.02.2000, 19.06.2000, 26.06.2001 und 02.10.2002, gemäß beschlossen vom 18.12.2002)

Augenschnitzhöhen AH 1 und AS
(Nachrichtliche Darstellung der Augenschnitzhöhen AH 1 und AS für den nachvorsehenden Bebauungsplan "Änderung Nr. 3 des Landschaftsplanes", Oerlenbach, in der Fassung vom 15.03.2010)

13. Flächen für die Feuerwehr

Bei Planung und Ausführung von Baumaßnahmen im Geltungsbereich der 1.Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbepark A71" in der DN 14090 zu berücksichtigen.

14. Übrige Festsetzungen

Soweit diese Bebauungsplanänderung keine anderweitigen Regelungen trifft, gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.05.2004.

C) Festsetzungen für die Grünordnung

1. Öffentliche Grünflächen, gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 15 BauGB mit Pflanzpflichten

1.1 Öffentliche Grünflächen, gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 15 BauGB mit Pflanzpflichten

1.2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
(Ref. Augenschnitzhöhen)

1.3 Augenschnitzhöhen, die dudlemäß des Geltungsbereiches des Eingriffsbebauungsplanes "Gewerbepark A71" festgesetzt sind.

Die Augenschnitzhöhen werden mit den festgesetzten Maßnahmen dem Eingriffsbebauungsplan "Gewerbepark A71", gemäß § 9 Abs. 1b BauGB, zugeordnet.

A1: "extensive Obstbaumwiese"

Ziele:
- Umwandlung von Ackerflächen in extensive Wiesen
- partielle Pflanzung von Landschaftsrasen

Maßnahmen:
- Ansaat von landschaftsrasen mit angepasster Heudrusch- oder Heumulchsaat
- Neupflanzung von Mitteldstbäumen
- partielle Pflanzung von Landschaftsrasen

A2: "extensive Obstbaumwiese"

Ziele:
- Umwandlung von Ackerflächen in extensive Wiesen
- partielle Pflanzung von Landschaftsrasen

Maßnahmen:
- Ansaat von landschaftsrasen mit angepasster Heudrusch- oder Heumulchsaat
- partielle Pflanzung von Landschaftsrasen

A3: "extensive Kräutergraswiese"

Ziele:
- Einsatz der Kräutergrasmesse / des Kräutersatzbrids
- partielle Pflanzung von Landschaftsrasen
- partielle Pflanzung von Einzelbäumen

Maßnahmen:
- Neupflanzung von Einzelbäumen (Stiel-Eichen)
- partielle Pflanzung von Landschaftsrasen
- Ansaat von landschaftsrasen durch Heudrusch/mulch und MINERZYX (ERNER)
in der Zeit von August bis Mitte, Abtrampolt des Kräutgutes, jährliche Weiderbeung der Mahd um 13-15 m

1.4 Augenschnitzhöhen, die innerhalb des Geltungsbereiches des Eingriffsbebauungsplanes "Gewerbepark A71" festgesetzt sind.

Die Augenschnitzhöhen werden mit den festgesetzten Maßnahmen dem Eingriffsbebauungsplan "Gewerbepark A71", gemäß § 9 Abs. 1b BauGB, zugeordnet.

A4: "extensive Obstbaumwiese"

Ziele:
- Umwandlung von Ackerflächen in extensive Wiesen
- partielle Pflanzung von Landschaftsrasen

Maßnahmen:
- Ansaat von landschaftsrasen mit angepasster Heudrusch- oder Heumulchsaat
- Neupflanzung von Mitteldstbäumen
- partielle Pflanzung von Landschaftsrasen

A5: "extensive Obstbaumwiese"

Ziele:
- Umwandlung von Ackerflächen in extensive Wiesen
- partielle Pflanzung von Landschaftsrasen

Maßnahmen:
- Ansaat von landschaftsrasen mit angepasster Heudrusch- oder Heumulchsaat
- Neupflanzung von Mitteldstbäumen
- partielle Pflanzung von Landschaftsrasen

A6: "extensive Obstbaumwiese"

Ziele:
- Umwandlung von Ackerflächen in extensive Wiesen
- partielle Pflanzung von Landschaftsrasen

Maßnahmen:
- Ansaat von landschaftsrasen mit angepasster Heudrusch- oder Heumulchsaat
- Neupflanzung von Mitteldstbäumen
- partielle Pflanzung von Landschaftsrasen

1.5 Für die Bepflanzungen der Augenschnitzhöhen darf ausschließlich autochthone Pflanz- und Saatgut verwendet werden.

1.6 Nach Fertigstellung sind im Zusammenhang mit den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen dahinterder Maßnahmenblätten und Einzelplan hat der Zweckverband "Gewerbepark A71" mit der unteren Naturschutzbehörde einen Ortstermin in den nachfolgenden Vegetationsjahren, und zwar Anfang Juni, zu vereinbaren, bei dem eine Abnahme dieser ökologischen Wiederhaftungen erfolgt.

1.7 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Ersatzgrundmaßnahmen)

2. Pflanzpflichten auf öffentlichen Flächen

2.1 Öffentliche Baumpflanzung:
Straßenbäume (Ausbaum) H.R. Ordnung, mit ehrwüger Stammbildung,
Mindestgröße:
Hochstamm, 3 x verpflanzt (Bez), Stammumfang (STU) 14-18 cm,
Obstbaum (H), 3 x verpflanzt (Bez), Stammumfang (STU) 10-12 cm

2.2 Öffentliche Baumpflanzung:
grüdenlänge (Ausbaum) H. Ordnung mit Standortbindung
Mindestgröße:
Hochstamm (H), 2 x, Stammumfang (STU) 12-14 cm

2.3 Öffentliche Hecke:
2-3 reihig, mit Verteilung der Mindestbäumzahlen (Heir 2-3),
Pflanzung von heimischen Bäuzuchen (sträu), 2 x verschult (Bez), (70-80cm) und
weiteren (Heg), 3 x verpflanzt (Bez) (120-150cm)

2.4 Öffentliche Hecke:
4-5 reihig, mit Verteilung der Mindestbäumzahlen (Heir 4-5),
Pflanzung von heimischen Bäuzuchen (sträu), 2 x verschult (Bez), (70-80cm) und
weiteren (Heg), 3 x verpflanzt (Bez) (120-150cm)

2.5 Pflanzung einer straßenbegleitenden Baum- und Strauchhecke
im Bauen und Weiten des Geltungsbereiches ist zur Gestaltungsgrünung in der öffentlichen Grünfläche ein Im breite Gehölzstreifen gemäß Horaszeichnung mit heimischen Straucharten (Mindestgröße der Gehölze: 1 Str. 3 x v., H. 60-80) und Baumarten H. Ordnung (Mindestgröße der Gehölze: Heister, 3 x v., H. 150-180) gemäß Pflanzenschnittgleiste 6. Im Anhang 1 anzupflanzen (z.B.Weiger Pflanzung mit Heistern und Sträuchern).

3. Pflanzpflichten auf privaten Flächen

3.1 Pflanzung grüdenlänge Laubbäume ohne Wirtschaftsnutzung
Zur Durchgrünung des Baugebietes sind ab in angelangtenen 1000 m² Grundstücksfläche ein grüdenlänge Laubbaum mit Mindestgröße und qualität
Hochstamm, 2 x verpflanzt (Bez), Stammumfang (STU) 12-14 cm

3.2 Dachbegrünung entlang der Grundstücksgrenzen
mindestens 50% der zukünftigen Grundstücksgrenzen entlang der Straße und der nach festsetzenden Grenzen
sind mit heimischen Straucharten zu bepflanzen.

3.3 Flassdachbegrünung
Gebäudefassaden mit ungegliedertem Wandflächen von mehr als 50 m² sind zu begrünen.
Zur Fassadenbegrünung können Alten verwendet werden, die ohne zusätzliche Rankhilfe (bsp. bebaldrimmer) auskommen
- Immergrüne Kletterpflanzen (Ranken Alt)
- Farbenprächtiges Knöterich-Waldrebe Winter Wein
- Farbenprächtiges Jungfraurebe Winter Wein

oder solche Arten, die über ein Rankgerüst mit Ranken:
- Lonicera henryi Immergrüne Heckenkirsche
- Polygonum aubertii Schling-knöterich
- Clematis vitalba Waldrebe
- Clematis vitalba Waldrebe
- Wisteria sinensis Blauregen

Für nord- und westexponierte Wände sind immergrüne Arten zu bevorzugen.
Die Pflanzen sollen mindestens 50 cm von der zu begrünenden Wand entfernt
ebenso breiten, gelockerten und möglichst durchgehenden Pflanzstreifen gesetzt werden.

Es muss ungehindert Luft- und Wasserzuft möglich sein.

4. Vollzugsfristen

4.1 Ausgleichsmaßnahmen
Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens im Jahr nach Beginn der Erschließung des Baugebietes zu beginnen.

4.2 Sonstige Anpflanzungen
Die sektorischen Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Baugenehmigung der Gebäude bzw. Fertigstellung der jeweiligen privaten und öffentlichen Erschließungsanlagen zu vollziehen.

4.3 Die Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen sind mit 40% von den öffentlichen und mit 60% von den privaten Grünflächen in Ansatz gebracht.

5. Pflanzpflichten

5.1 Pflanzenqualität
Die qualitätsmerkmale richten sich nach den "Güteleitlinien für Baumschulpflanzen".
Die festgesetzten Gehölze - und Heistergrößen sind Mindestgrößen.

5.2 Pflanzenauswahl und Musterbaum
Das festgesetzte Musterbaum ist ausschließlich Musterbaum (mind. 6 - jm Baumscheibe als Vegetationsfläche) zur Verfügung zu stellen.

6. Pflanzschema

Hecke 2-3 reihig
Pflanzung von heimischen Straucharten (sträu),
2x verschult (Bez), (70-80 cm)

Hecke 4-5 reihig
Pflanzung von heimischen Straucharten (sträu),
2x verschult (Bez), (70-80 cm)

7. Pflanzarteile

Sträucher, v.Str., 70-80

				STU/Str	%
Co	Cornaqua spec.	Pn	Prunus spinosa	2	8
Cg	Corrus sanguinea	Lu	Ligustrum vulgare	6	16
Lu	Ligustrum vulgare	Co	Corylus avellana	8	20
Lv	Ligustrum vulgare	Rb	Rosa canina	8	14
Pn	Prunus spinosa	Cg	Crataegus monogyna	8	20
Pv	Prunus avium/cerasus	Bu	Rosa pimpinellifolia	8	12
Rc	Rosa canina	Lv	Viburnum opulus	8	8
Vl	Viburnum opulus				

Baumarten II / III. Ordnung

Acer campestre - Feld-Ahorn
Crataegus laevigata - Weißdorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Prunus avium - Vogel-Kirsche
Pyrus communis - Wild-Birne
Sorbus torminalis - Elsbeere

Obst(-)Gehölzarten (hochstämmig) auf Streuobstwiesen

Apfel:
Boskoop, Brettacher, Bohnapfel, Bolacip
Danziger Kantapfel, Erbachmünster, Gewaxkulteren,
Hauszapfel, Kaiser Wilhelm, Landsberger Renette,
Luxa, Rheinischer Bohnapfel, Roter Eiser
Birne: Regnitzer, Pfirsich, Rot, Alba, Rosemy
Schwesler Wiesesbirne, Grüsperle
Sonstige: Mirabelle, Zwetschge, Kirsche, Mispel, Italienische
Speierling (Sorbus torminalis), Walnuß (Schnitzgut),
Mirabelle (Prunus cerasifera)

grüdenlänge Laubbäume I. Ordnung

Acer platanoides - Spitz-Ahorn
Tilia cordata - Winter-Linde
Quercus robur - Stieleiche

sowie vergleichbare standortgerechte Baumarten - Winter-Linde
STU 12-14, Hochstamm 2xv

D) Hinweise

1. Dachbegrünungen
Es wird empfohlen, Flache und Flachgeringe Dächer mit extensiver Dachbegrünung zu versehen.

2. Meldung der Ausgleichsflächen
Die Daten der Ausgleichsflächen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan ems. gemäß Art. 6 Abs. 7 BayNatSchG im Naturschutzkataster der Bayer. Oberfloraverwaltung nach Maßnahmenabschluss zu melden.

3. Eingrünungsplan
Es ist dem Bauantrages ist ein Eingrünungsplan vorzulegen, der mindestens den Bestand der Pflanzen, die Art- und Pflanzqualität, sowie eine Berechnung der notwendigen Bepflanzung nach Grünordnungsfaktoren enthält.

4. Das Retentionsbecken ist in Erdbauweise auszuführen und mit Schilf zu bepflanzen.
Ungüsse hinaus sollen im Umgriff des Regenrückhaltebeckens einige Baumpflanzungen vorgenommen werden.

5. Bauperiose Kostenerhebungsmaßnahme

Oerlenbach, 21.08.2012
Geändert und eingefügt 06.08.2012
eigänzt 26.11.2012

Ingenieurbüro für Bauwesen
Dipl.Ing. (FH) Hans M. Braun
Beratender Ingenieur (VBI)
Lindenstraße 4b / 5b
97647 Gessenstein
Besitzer:

Für den Zweckverband
Oerlenbach/Poppenhausen, den 26.11.2012
Zweckverband Gewerbepark A71

Siegfried Ernst(1. Verbandsrat

OFFENLEGUNG

ZWECKVERBAND GEWERBEPARK A 71
OERLENBACH / POPPENHAUSEN
LKR BAD KISSINGEN

1. Änderung Bebauungsplan für den Gewerbepark A71
Neufassung

M = 1 : 1000

Verfahrensvermerk Bebauungsplanänderung

1. Der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark A 71 hat in der Sitzung vom 05.10.2011 die Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 02.04.2012 amtlich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Änderung fin dass Vorentwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 21.05.2012 hat in der Zeit vom 11.06.2012 bis 10.07.2012 stattgefunden.

3. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 06.08.2012 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.10.2012 bis 02.11.2012 öffentlich ausgelegt.

4. Der Zweckverband Gewerbepark A 71 hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.11.2012 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 26.11.2012 als Satzung beschlossen.

Zweckverband
Gewerbepark A 71, den 30.01.2013

S I E G E L
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

5. Ausgefertigt

0 5. März 2013

Zweckverband
Gewerbepark A 71, den 05.03.2013

S I E G E L
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

6. Der Satzungsbeschluss zu der Bebauungsplanänderung wurde am 05.03.2013 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. d. F. 2004 amtlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

05.03.2013

Zweckverband
Gewerbepark A 71, den 05.03.2013

S I E G E L
Verbandsvorsitzender

(Siegel)